



NR. 232 | 19.06.2015

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Zweite Ordnung zur Änderung der Grundordnung

der Folkwang Universität der Künste

vom 17.06.2015

Aufgrund von § 2 Abs. 4 S. 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz-KunstHG) vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 195) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547) hat der Senat der Folkwang Universität der Künste die folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Grundordnung vom 26. Juli 2011 in der Fassung der Ordnung zur Änderung der Grundordnung vom 02.12.2014 beschlossen:

#### Artikel 1

1. In der Inhaltsübersicht bekommt § 12 die Bezeichnung **„Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“**.

2. § 12 wird § 13, § 13 wird § 14, § 14 wird § 15, § 15 wird § 16, § 16 wird § 17, § 17 wird § 18 und § 18 wird § 19.

3. Die Überschrift des neu durchnummerierten § 18 wird um die Angabe **„Niederschrift von Sitzungen“** vor dem Wort „Geschäftsordnungen“ ergänzt.

4. In § 2 Absatz 3 wird nach dem Wort „sind“ die Angabe **„die Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie“** eingefügt.

5. In Nr. 3 des § 3 Absatz 1 wird statt der Bezeichnung „weiteren“ vor „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“, welche gestrichen wird, die Formulierung **„in Technik und Verwaltung“** nach dem Wort „Mitarbeiter“ eingefügt. Die gleiche Umformulierung erfolgt auch im Klammersatz.

6. Der **Absatz 2** des § 3 wird gestrichen.

7. § 5 Absatz 2 wird wie folgt umformuliert:

**„Das Rektorat besteht aus der Rektorin oder dem Rektor als der oder dem Vorsitzenden, drei Prorektorinnen oder Prorektoren und der Kanzlerin oder dem Kanzler.“**

8. Dem § 5 Absatz 3 wird als Satz 2 folgender Satz angefügt:

**„Sie oder er vertritt die Hochschule nach außen und wird durch eine Prorektorin**

**oder einen Prorektor vertreten."**

9. In § 5 Absatz 3 wird folgender Satz als Satz 3 hinzugefügt:

**„In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wird sie oder er durch die Kanzlerin oder den Kanzler vertreten."**

10. Im Anschluss an den neu formulierten Satz 3 in § 5 Absatz 3 werden als Sätze 4, 5 und 6 folgende Sätze angefügt:

**„Zur Rektorin oder zum Rektor kann auch eine Person gewählt werden, die weder Mitglied noch Angehörige der Hochschule ist. Die Bewerberin oder der Bewerber muss eine abgeschlossene Hochschulausbildung und eine der Aufgabenstellung angemessene Leitungserfahrung besitzen. Die zu besetzende Stelle wird zuvor öffentlich ausgeschrieben."**

11. § 5 Absatz 4 wird gestrichen.

12. Der frühere § 5 Absatz 5 wird zu § 5 Absatz 4.

13. Der frühere § 5 Absatz 6 wird zu § 5 Absatz 5. Außerdem wird in dessen Satz 1 das Wort **Vertretung** durch **„Vertreterin oder einen ständigen Vertreter"** ersetzt.

14. Der frühere § 5 Absatz 7 wird zu § 5 Absatz 6.

15. Der frühere § 5 Absatz 8 wird zu § 5 Absatz 7.

16. Dem § 6 Absatz 5 wird nach „zentrale Gleichstellungsbeauftragte" die Formulierung **„sowie die persönliche Referentin oder der persönliche Referent der Rektorin oder des Rektors, die Leiterin oder der Leiter der akademischen Verwaltung und die Pressesprecherin oder der Pressesprecher"** angefügt.

17. In § 6 wird Absatz 6 gestrichen.

18. In § 7 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „stets" gestrichen und „Bibliothekskommission" durch das Wort **„Nachhaltigkeitskommission"** ersetzt.

19. In § 7 Absatz 2 wird der frühere Satz 2 gestrichen und wie folgt neu formuliert:  
**Die Nachhaltigkeitskommission ist für die Umsetzung des Auftrags gemäß § 3 Absatz 5 KunstHG (Beitrag der Kunsthochschule zu einer nachhaltigen, friedlichen und demokratischen Welt) zuständig.**
20. In § 10 Absatz 2 wird der frühere Satz 2 gestrichen.
21. In § 10 Absatz 2 wird Satz 3 zu Satz 2. Dort wird das Wort „übrigen“ gestrichen.
22. Aus dem früheren § 10 Absatz 2 Satz 4 wird § 10 Absatz 2 Satz 3.
23. Aus dem früheren § 10 Absatz 2 Satz 5 wird § 10 Absatz 2 Satz 4.
24. In § 10 Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „Studentenparlament“ durch das Wort „**Studierendenparlament**“ ersetzt.
25. In § 11 Absatz 1 wird als neuer Satz 2 folgender Satz eingefügt: „**Wählbar sind alle weiblichen Mitglieder der Hochschule**“.
26. Aus dem früheren § 11 Absatz 1 Satz 2 wird § 11 Absatz 1 Satz 3.
27. Aus dem früheren § 11 Absatz 1 Satz 3 wird § 11 Absatz 1 Satz 4.
28. Aus dem früheren § 11 Absatz 1 Satz 4 wird § 11 Absatz 1 Satz 5.
29. § 11 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu formuliert: „**Auf Vorschlag der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und in Abstimmung mit den weiblichen Mitgliedern des Fachbereichsrates bestellt die Dekanin oder der Dekan eine Gleichstellungsbeauftragte für Gleichstellungsfragen im Fachbereich**“.
30. § 12 wird mit folgendem Wortlaut neu gefasst:

## § 12

### **Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**

(1) Die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung wirkt darauf hin, dass ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen wird und die zu ihren Gunsten bestehenden Rechtsvorschriften beachtet werden. Sie oder er wirkt insbesondere bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen und beim Nachteilsausgleich hinsichtlich des Zugangs und der Zulassung zum Studium, hinsichtlich des Studiums und hinsichtlich der Prüfungen mit und kann gegenüber allen Gremien der Hochschule Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben.

(2) Die Funktion wird hochschulöffentlich ausgeschrieben. Die fachliche Qualifikation der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung soll den umfassenden Anforderungen des Aufgabengebietes genügen.

(3) Wählbar sind alle in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis stehenden Mitglieder der Folkwang Universität der Künste. Die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung wird von allen Hochschulmitgliedern gewählt und von der Rektorin oder dem Rektor bestellt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Auf Vorschlag der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung wählt der Senat ihre oder seine Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter.

31. Aus dem früheren § 12 wird § 13.

32. Der neu durchnummerierte § 13 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

**„Mitglieder des Fachbereichs sind das Hochschulpersonal im Sinne von § 2 Abs. 1 dieser Grundordnung, das überwiegend im Fachbereich tätig ist, und die Studierenden, die für einen vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben sind.“**

33. § 13 Absatz 8 Satz 2 wird dahingehend ergänzt, dass nach dem Wort „übernimmt“ die Formulierung **„der Institutsrat oder“** eingefügt und nach dem Wort „Fachbereiches“ die Klarstellung **„gemäß § 24 Absatz 2 KunstHG“** eingefügt wird.

34. In § 13 Absatz 8 Satz 3 wird das Wort „beschießenden“ berichtigt und lautet nun **„beschließenden“**.

35. Aus dem früheren § 13 wird § 14.

36. Im neu durchnummerierten § 14 Absatz 1 wird ein Satz 2 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

**„Sie oder er wird durch eine Prodekanin oder einen Prodekan vertreten.“**

37. Der Wortlaut des neu durchnummerierten § 14 Absatz 2 Satz 1 wird dahingehend geändert, dass die Bezeichnung „die Prodekaninnen oder Prodekane“ durch **„die Prodekanin oder Prodekaninnen oder der Prodekan oder die Prodekane“** ersetzt wird.

38. Weiter wird im Satz 2 des § 14 Absatz 2 die Bezeichnung „Prodekaninnen und Prodekane“ nach dem Wort „singgemäß“ durch **„die Prodekaninnen oder Prodekanin und die Prodekane oder den Prodekan“** ersetzt. Auch wird in dem zweiten Halbsatz des § 14 Absatz 2 Satz 2 statt der Bezeichnung „weiteren“ vor „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“, welche gestrichen wird, die Formulierung **„in Technik und Verwaltung“** nach dem Wort „Mitarbeiter“ eingefügt.

39. Aus dem früheren § 14 wird § 15.

40. In dem neu durchnummerierten § 15 Absatz 1 wird sowohl im dritten als auch im siebten Spiegelstrich statt der Bezeichnung „weiteren“ vor „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“, welche gestrichen wird, die Formulierung **„in Technik und Verwaltung“** nach dem Wort „Mitarbeiter“ eingefügt.

41. Aus dem früheren § 15 wird § 16.

42. Aus dem früheren § 16 wird § 17.

43. In dem neu durchnummerierten § 17 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „werden“ die Formulierung **„im Verkündungsblatt der Folkwang Universität der Künste bekannt gegeben“** durch die Formulierung **„in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste öffentlich bekannt gegeben“** ersetzt.



44. In § 17 Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

45. In § 17 Absatz 2 wird die Formulierung „**Veröffentlichung im Verkündungsblatt**“ durch die Formulierung „**Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen**“ ersetzt.

46. Aus dem vorherigen § 17 wird § 18.

47. In der Überschrift des neu durchnummerierten § 18 wird vor „Geschäftsordnungen“ die Formulierung „**Niederschrift der Sitzungen;**“ vorangestellt.

48. In § 18 Absatz 1 Satz 1 wird der Begriff „**Verhandlungen**“ durch den Begriff „**Sitzungen**“ ersetzt.

49. In § 18 Absatz 1 Satz 3 wird nach der Formulierung „Geschäftsordnung des Gremiums“ den Nebensatz „, **welche sich das Gremium bei Amtsantritt gibt.**“ angefügt.

50. Aus dem früheren § 18 wird § 19.

51. In dem neu durchnummerierten § 19 Absatz 1 wird die Bezeichnung „**Veröffentlichung im Verkündungsblatt**“ durch die Formulierung „**Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen**“ ersetzt.

## Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Senats vom 25.02.2015 und 06.05.2015.

Essen, den 17.06.2015

Der Rektor

Prof. Kurt Mehnert